# Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees in Tribsees und Drechow

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees hat am 03.05.2023 gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Tribsees in Tribsees und Drechow und seinen Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

# § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

### § 6 Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:
- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
- 1. Sargwahlgrabstätte (Pflege durch Angehörige)

a) für 25 Jahre für Personen über 5 Jahre

580,75€

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:

23,23€

c) für 25 Jahre für ein Kindergrab bis 5 Jahre

290,32 €

### 2. Urnenwahlgrabstätte (Pflege durch Angehörige)

a) für 25 Jahre **580,75 €** 

b) für jedes Jahr der Verlängerung- je Grabstelle -:

23,23 €

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Sargwahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung: bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

### 4. Gebühren für die Grabstätten nach

§ 19 Anlage für Urnengräber mit gestellter Granitumrandung durch den Friedhofsträger und Namensnennung auf einem liegenden Grabmal nur auf dem Friedhof in Tribsees

a) für eine Urne 20 Jahre ohne Pflege darin enthalten

760,91 €

Nutzungsgebühren Anlagekosten mit Granitumrandung

580,75 € 180,16 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung- je Urnenstelle -

29,04 €

§ 19 a Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung auf einer Gemeinschaftstafel und Pflege durch den Friedhofsträger für Alleinstehende und Eheleute nur auf dem Friedhof in Tribsees

a) für eine Urne 20 Jahre mit Pflege darin enthalten

871,79€

Nutzungsgebühren Anlagekosten

290,38 € 50,08 €

Anteil Pflegekosten

501,33 €

Kosten für die Gemeinschaftstafel anteilig ohne Beschriftung u. Transport der Tafel

30,00€

§ 19 b Urnengemeinschaftsanlage für pflegevereinfachte Urnengräber mit Namensnennung auf einem liegenden Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger für Alleinstehende und Eheleute nur auf dem Friedhof in Tribsees

a) für eine Urne 20 Jahre mit Pflege darin enthalten

1.322,70 €

Nutzungsgebühren
Anlagekosten
Anteil Pflegekosten

580,75 € 40,08 € 701,87 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung		
- je Urnenstelle	64,13 €	
§ 19 c Pflegevereinfachte individuelle Urnengräber mit stehendem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof Tribsees		
<ul> <li>a) für eine Urne 20 Jahre mit Pflege darin enthalten         Nutzungsgebühren             Anlagekosten             Anteil Pflegekosten     </li> <li>b) für jedes Jahr der Verlängerung</li> </ul>	1.322,70 €  580,75 €  40,08 €  701,87 €	
- je Urnenstelle	64,13 €	
§ 19 d Baumbestattungen für Urnen		
a) für eine Urne 20 Jahre mit Pflege darin enthalten Nutzungsgebühren Anlagekosten Anteil Pflegekosten	1.021,90 €  580,75 €  40,08 €  401,07 €	
§ 19 e Gemeinschaftsrasengrabstätten für Erdbestattungen Erdbestattungen Namensnennung auf einem stehenden Grabmal mit Pflege durch den Friedhofs- träger nur auf dem Friedhof in Tribsees		
a) für eine Erdbestattung 25 Jahre mit darin enthalten Nutzungsgebühren Anlagekosten Anteil Pflegekosten	Pflege 1.560,83 €  580,75 € 40,08 € 940,00 €	
<ul><li>b) für jedes Jahr der Verlängerung</li><li>eines Erdgrabes</li></ul>	60,83 €	
<ul> <li>c) zusätzliche Beisetzung einer Urne in für Erdbestattung gemäß § 19 e Al bei einer Beisetzung in einer Erdgra 4. § 19 e, b) zur Anpassung an die</li> </ul>	os. 1 der Friedhofssatzung: ibstätte eine Gebühr gemäß	
II. Gebühren für Bestattungen,		
a) für Erdbestattungen	119,02 €	

119,02€

b) für Urnenbeisetzungen

#### In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle ohne Öffnen und Schließen der Gruft
- Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde
- Verwaltung

# III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Anderung für liegende und stehende Steine		22,30 €
b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während de des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	er Dauer	
tate interest and	25 Jahre:	37,50 €
c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fa liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten		
für jedes Jahr der Verlängerung:		1,50 €

### IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr pro h	44,60 €
Erstellung einer Graburkunde: Nutzungsrecht umschreiben:	22,30 €
Nachbeschriftung eines Grabmals:	22,30 €
	22,30 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof	
pro Kalenderjahr:	89,20 €
Verwaltungsgebühr für die Umbettung einer Leiche oder Asche	312,13 €
Nutzung der Kapelle	228,00 €
Rasenpflege pro Jahr je Sargwahlgrab	75,20 €
Rasenpflege pro Jahr je Urnenwahlgrab	75,20 €
Gebühr für das Abräumen eines liegenden oder stehendes Steins	30,10 €
Gebühr für das Abräumen eines Grabes	30,10 €
Gebühr für das Abräumen einer Grabeinfassung	45,10 €
Entsorgungsgebühr für einen liegenden Stein	50,00 €
Entsorgungsgebühr für einen stehenden Stein	70,00 €
Entsorgungsgebühr für eine Grabeinfassung	100,00 €

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### § 7 Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Trilous; 5.5. 23 Ort, Datum	SEES 1 EL PY
Evangelische Kirchengemeinde Tribsees - Der Kirchengemeinderat -	ANGELISCY.
Vorsitzender des Kirchengemeinderates	THOMEN THE
Jugo L Tests  Mitglied des Kirchengemeinderates	(Siegel

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt. Greifswald, den 96. JUNI 2023

Papst Abteilungsleiter

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde  a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in (Veröffentlichungsorgan) am
·
b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von bis nicht den Schaukästen der Kirchengemeinde, die sich befinden in (genaue Bezeichnung der Standorte), nach vorherigem Hinweis in (Veröffentlichungsorgan).
Ort, Datum
Evangelische Kirchengemeinde Tribsees - Der Kirchengemeinderat -
Vorsitzender des Kirchengemeinderates
(Siegel)
Weik
Mitglied des Kirchengemeinderates

(Hinweis: Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Text ist dann zu streichen.)

